

## Merkblatt Beteiligung der betroffenen Person an einer Erbschaft

*Dieses Dokument dient der Unterstützung von privaten Beistandspersonen oder Berufsbeiständinnen oder -beiständen. Bei Unklarheiten oder Fragen können Sie sich an Ihre zuständige KESB wenden.*

### 1. Meine betreute Person ist an einem Erbe beteiligt

Die Erbinnen und Erben müssen sich grundsätzlich selber um die Verwaltung, Liquidation und Teilung des Nachlasses kümmern. Sofern der Aufgabenkatalog der Beistandsperson dies umfasst, hat sie die Interessen der betreuten Person am Nachlass zu wahren. Konkret muss sie – falls nötig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen – eine überschuldete Erbschaft ausschlagen (s. Ziff. 3.1 nachfolgend), alles für die Sicherung der Erbschaft Notwendige veranlassen oder (unter zwingender Rücksprache mit der KESB) ein Notariatsbüro bzw. eine Anwaltskanzlei damit beauftragen, die betroffene Person zu beraten. Bestehen Zweifel, ob die Unterstützung in der Erbschaftsangelegenheit vom Aufgabenkatalog des Mandats erfasst ist, sollte die KESB kontaktiert werden, so dass diese den Aufgabenkatalog nötigenfalls anpassen kann.

#### **Abstrakte Interessenskollision**

Gehören die betroffene Person und die Beistandsperson der gleichen Erbengemeinschaft an, entfallen die Vertretungsbefugnisse der Beistandsperson von Gesetzes wegen, weil die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person zumindest hypothetisch entgegenlaufen können (Art. 306 Abs. 3 und Art. 403 Abs. 2 ZGB). In solchen Konstellationen muss die KESB eine Ersatzbeistandsperson ernennen oder dieses Rechtsgeschäft selbst regeln, sofern das Geschäft unkompliziert, gut überblickbar und einfach ist. Handelt die KESB selbst, stimmt sie gleichzeitig dem Geschäft im Sinne von Art. 416 Abs. 3 ZGB zu. Damit die KESB die notwendigen Schritte in die Wege leiten kann, hat die Beistandsperson sie unverzüglich über die Interessenskollision zu informieren.

Um an die relevanten Informationen für das Erbe zu gelangen, sollte mit den nächsten Angehörigen der Erblasserin oder des Erblassers Kontakt aufgenommen werden. Gemäss Art. 607 Abs. 3 ZGB und Art. 610 Abs. 2 ZGB haben alle Erben untereinander eine Auskunft- und Mitteilungspflicht. Dabei sind auch Informationen über allfällige (zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers) erhaltene oder geleistete Schenkungen, Darlehen oder anderweitige Zuwendungen mitzuteilen.

### 2. Erbgang

Mit dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers geht der ganze Nachlass automatisch auf die Erben über. Der Nachlass besteht aus dem Vermögen und den Schulden der Erblasserin oder des Erblassers. Für die Schulden haften die Erben nicht nur mit ihrem Erbanteil, sondern auch mit ihrem persönlichen Vermögen. Dabei kann es sich auch um Schulden handeln, die erst später zum Vorschein kommen oder die erst nach dem Tod entstanden sind (bspw. Begräbniskosten).

### **3. Ausschlagung und öffentliches Inventar**

#### **3.1. Ausschlagung**

Ist die Erbschaft überschuldet (mehr Schulden als Vermögen), muss die betroffene Person oder die Beistandsperson die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis über den Tod der Erblasserin oder des Erblassers schriftlich zu erfolgen. Im Kanton Aargau muss sie dem Bezirksgericht am letzten Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers eingereicht werden. Erfolgt die Ausschlagung durch die Beistandsperson, so bedarf es einer Zustimmung durch die KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Nicht notwendig ist die Zustimmung, sofern die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit nicht durch die Beistandschaft eingeschränkt ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB).

#### **3.2. Öffentliches Inventar**

Sind die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers unübersichtlich, so dass unklar ist, ob die Erbschaft überschuldet sein könnte, kann jeder Erbe ein öffentliches Inventar über die Erbschaft verlangen. Das Begehren muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Bezirksgericht am letzten Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers eingereicht werden. Stellt ein Erbe dieses Begehren, so gilt es auch für alle übrigen Erben. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist kostenpflichtig, wobei die entsprechenden Gebühren der Person in Rechnung gestellt werden, welche die Inventaraufnahme verlangt hat. Der Zweck des öffentlichen Inventars besteht darin, die Erben über das Vermögen und die Schulden der Erbschaft zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Schuldenhaftung zu beschränken. Hierzu erfolgt ein Rechnungsruf. Das heisst, es werden alle Schuldner/innen und Gläubiger/innen der Erblasserin oder des Erblassers dazu aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Forderungen und Schulden anzumelden. Anschliessend wird das Inventar geschlossen und den Erben zugestellt. Diese können dann innerhalb eines Monats mitteilen, ob sie die Erbschaft ausschlagen, "vorbehaltslos" annehmen oder "unter öffentlichem Inventar" annehmen möchten. Nehmen die Erben die Erbschaft "unter öffentlichem Inventar" an, haften sie lediglich für die im Inventar aufgenommenen Schulden.

### **4. Annahme der Erbschaft und Teilung des Nachlasses**

Wird die Erbschaft nicht ausgeschlagen, hat die Beistandsperson die betroffene Person bei der Abwicklung des Nachlasses zu unterstützen, sofern ihr Mandat diesen Aufgabenbereich abdeckt.

#### **4.1. Bevollmächtigung einer Erbenvertretung**

Im Falle einer Mehrheit von Erben besteht bis zur Erbteilung eine Erbengemeinschaft. Die Erben verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Erbschaft gemeinsam (Art. 602 ZGB). Falls die Erblasserin oder der Erblasser keinen Willensvollstrecker bestimmt hat, soll die Beistandsperson dafür besorgt sein, dass eine gemeinsame Vertretung für alle Erben bevollmächtigt und der Nachlass geregelt wird. Als Bevollmächtigte kommen hierfür geeignete Personen etwa aus dem Bereich Treuhand oder Advokatur, aber auch ein Miterbe oder eine Miterbin oder eine Bank in Betracht.

#### **4.2. Erbteilung**

Besteht eine Erbengemeinschaft, so ist grundsätzlich eine Erbteilung vorzunehmen. Die Erbteilung kann durch den Willensvollstrecker, einen von den Erbinnen und Erben bevollmächtigten Vertreter oder im Auftrag der Erbinnen und Erben von der Mandatsperson selbst vorgenommen werden.

Ist keine Einigung zwischen den Erben möglich, ist die KESB hierüber zu informieren, so dass sie über das weitere Vorgehen bestimmen kann. Ein gerichtliches Verfahren darf nur eingeleitet werden, sofern die urteilsfähige betroffene Person diesem Vorgehen zustimmt und ihre Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, bedarf es für die Prozessführung der Zustimmung durch die KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB).

#### 4.2.1 Prüfung des Erbteilungsvertrages

Konnte ein Erbteilungsvertrag erstellt werden, gehört es zu den Aufgaben der Beistandsperson, zu prüfen, ob die im Vertrag vorgenommene Teilung den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entspricht. Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit der Erbteilung hat die Beistandsperson für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit den Beteiligten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen. Zur Unterstützung kann (unter zwingender Rücksprache mit der KESB) auch eine professionelle rechtliche Beratung hinzugezogen werden.

#### 4.2.2 Genehmigung des Erbteilungsvertrages durch die KESB

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, ist der Erbteilungsvertrag, nachdem er von allen Erben bzw. deren Vertretern unterzeichnet worden ist, der KESB mit einem Antrag und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Die KESB wird dem Erbteilungsvertrag die Zustimmung nur erteilen, wenn die Interessen der betroffenen Person gewahrt und ihre Pflichtteile nicht verletzt sind. Dem unterzeichneten Erbteilungsvertrag sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Erbenbescheinigung
- b) Ehe- und/oder Erbvertrag oder Testament (sofern vorhanden)
- c) Sicherungsinventar bzw. öffentliches Inventar (sofern vorhanden)
- d) Steuerinventar
- e) Vermögensnachweise, sofern kein Sicherungs- oder öffentliches Inventar vorhanden
- f) Erläuterungen und Begründung, weshalb der Erbteilungsvertrag die Interessen der betroffenen Person wahrt.
- g) Bei Vermögenswerten mit Wertschwankungen, z.B. Wertschriften, Goldbestände, ist der Kurswert nahe dem Teilungstag massgebend.
- h) Bei Liegenschaften ist der Marktwert massgebend. Liegt keine zeitnahe Schätzung vor, ist eine einzuholen (oft genügt die Bewertung der Bank oder eine hedonische Schätzung).

#### 4.2.3 Zustimmung zum Erbvertrag durch die urteilsfähige betroffene Person

Ist die betroffene Person urteilsfähig und erteilt sie die Zustimmung zum Erbteilungsvertrag selbst, ist keine Zustimmung der KESB nötig, sofern die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Bereich nicht eingeschränkt wurde (Art. 416 Abs. 2 ZGB).

Für die Einschätzung der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person empfiehlt es sich folgende Punkte zu beachten:

1. Persönliche Einschätzung der Urteilsfähigkeit mit Blick auf das zustimmungsbedürftige Geschäft. Bei Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist die ausdrückliche Einverständniserklärung der betroffenen Person schriftlich einzuholen und in den Akten abzulegen.
2. Ist unklar, ob die betroffene Person betreffend ein bestimmtes Rechtsgeschäft urteilsfähig ist, ist eine ärztliche Einschätzung der Urteilsfähigkeit mit Blick auf das spezifische zustimmungsbedürftige Geschäft einzuholen.
3. Erst wenn die persönliche Beurteilung der Beistandsperson (gegebenenfalls gestützt auf eine ärztliche Einschätzung) eine fehlende Urteilsfähigkeit ergibt, ist die Zustimmung für das Geschäft gemäss Art. 416 ZGB bei der KESB einzuholen.
4. Sollte die mit der Abwicklung des Geschäfts beauftragte Fachperson (Notar, Rechtsanwalt, Bankmitarbeiter etc.) die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person ablehnen oder in Zweifel ziehen, kann auch diese Fachperson das Rechtsgeschäft von der Zustimmung der KESB abhängig machen und dieses zur Prüfung einreichen.

Sollte die betroffene urteils- und handlungsfähige Person bei einem Geschäft, welches nach Einschätzung der Beistandsperson im Interesse der betroffenen Person liegt, die Zustimmung nicht erteilen, so kann die Beistandsperson bei der KESB ebenfalls einen Antrag auf Zustimmung gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB stellen.